

WAS ÄNDERT DAS GEPLANTE ANERKENNUNGSGESETZ?

Rechtsanwalt Henning Sauer fasst zusammen:

- Das Anerkennungsgesetz soll regeln, wie die Gleichwertigkeit von aus- und inländischen Ausbildungsnachweisen festgestellt wird und welche Kriterien dafür gelten. Es sollen transparente und nachvollziehbare Verfahren geschaffen werden.
- Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen. In Artikel 1 werden im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz beispielsweise neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren zur Anerkennung offenstanden. Die für die Pflegebranche relevanten Änderungen in der Alten- und Krankenpflege finden sich in Folgeartikeln.
- Ausschlaggebend für die Anerkennung sollen künftig die Qualifikationen und nicht mehr die Staatsangehörigkeit sein.
- Das Anerkennungsverfahren wird zukünftig einheitlich nach folgendem Schema ablaufen: Zunächst soll weiterhin in jedem Fall eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Landesbehörde stattfinden, um festzustellen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikation und der entsprechenden inländischen Ausbildung bestehen. Wesentliche Unterschiede sollen dann vorliegen, wenn die nachgewiesene Ausbildungsdauer mehr als ein Jahr kürzer ist, sich die ausländische Ausbildung auf Themenbereiche bzw. Lernfelder bezieht, die

sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder wenn der hier anzuerkennende Beruf Tätigkeiten umfasst, die im Ausland nicht Bestandteil dieses Berufs sind und für die ein Defizit festgestellt wurde. Nachweise im Ausland erworbener Berufserfahrung können diese Unterschiede ausgleichen.

- Entscheidend ist, wo die Ausbildung absolviert oder anerkannt wurde. Bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union und ihr gleich gestellten Staaten soll grundsätzlich nur noch eine Defizitprüfung durchgeführt werden. Bei Ausbildungsnachweisen aus anderen Drittstaaten sollen die Antragsteller eine volle Kenntnisprüfung ablegen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.
- Wenn die Behörde feststellt, dass wesentliche Unterschiede vorhanden sind oder kein Ausbildungsvergleich stattfinden konnte, haben die Antragsteller einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. In der Krankenpflege können die Antragsteller wählen, ob sie eine Prüfung ablegen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder ob sie einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren, der mit einer Defizitprüfung abschließt. In der Altenpflege kann die zuständige Behörde einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung anordnen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Im Einzelfall kann die Behörde bei Ausbildungsnachweisen aus anderen Drittstaaten die Prüfung auf eine Defizitprüfung beschränken.